

**Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation:  
„Richter und Rechtsanwälte im Dialog“**

**27. März 2007, Kammergericht Berlin**

Veranstaltet von dem Berliner Kammergericht, der Rechtsanwaltskammer Berlin und dem Master-Studiengang Mediation an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) fand am 27. März 2007 unter dem Titel „Richter und Rechtsanwälte im Dialog“ ein Symposium zur Gerichtlichen Mediation statt.

Anlass für das sehr gut besuchte Symposium war das einjährige Bestehen der Gerichtlichen Mediation an den Berliner Zivilgerichten. Entsprechend war der erste Teil des Veranstaltungsprogramms der Bestandsaufnahme, Reflexion und Würdigung des in Berlin Erreichten aus Sicht der Justiz und der Anwaltschaft gewidmet. Dabei wurde auch die Funktion und Arbeitsweise des mit Richtern und Anwälten besetzten Beirats für die Gerichtliche Mediation in Berlin als Beispiel für eine gelungene kooperative, qualitätssichernde Projektbegleitung vorgestellt.

Im zweiten Abschnitt des Vormittags wurde der Blick über die Berliner Situation hinaus in verschiedene Richtungen erweitert, um Anregungen für weiterführende Diskussionen zu geben: Das Referat von Justizstaatssekretär Rainer Dopp aus Schwerin zu den Eckpunkten der Gestaltung Gerichtlicher Mediation in Mecklenburg-Vorpommern machte deutlich, wie gewinnbringend der Vergleich der in den einzelnen Bundesländern gewählten Modelle und auch der beobachteten Schwierigkeiten der Gerichtlichen Mediation für einen konstruktiven Transfer von sinnvollen Gestaltungsansätzen sein kann. Anschließend stellte RiKG Dr. Ulrich Wimmer als Absolvent des Master-Studiengangs Mediation die Ergebnisse seiner Master-Arbeit vor, die der kritischen Analyse der Darstellung von gerichtsverbundener Mediation in der juristischen Fachliteratur gewidmet war. Er plädierte dafür, dass der fachliche Diskurs zum Thema – entsprechend den Kommunikationsprinzipien der Mediation – differenzierter, adressatenspezifischer und auch dialogischer geführt werden sollte. Den Abschluss des Vormittags bildete der Vortrag von Prof. Dr. Nadja Alexander (Australien), in dem sie Etablierungs- und Erfolgsfaktoren Gerichtlicher Mediation im internationalen Vergleich untersuchte.

Am Nachmittag hatten die Teilnehmer die Gelegenheit zum Austausch von Informationen, praktischen Erfahrungen und methodischen Ansätzen in einer Reihe von parallelen Arbeitsgruppen, deren Themenspektrum von typischen „Nutzen und Schwierigkeiten der professionellen Doppelrolle von Richtermediatoren“ über die Betrachtung der besonderen „Anforderungen an Begleitanwälte“ und „Ansätze der selbstorganisierten Qualitätssicherung“ wie Selbstevaluation und Intervision bis zu spezifischen Fragen der „Mediation in der zweiten Instanz“ reichte (siehe anliegende Kurzprotokolle).

Die abschließende Präsentation der Arbeitsgruppenergebnisse ebenso wie die sehr positive Resonanz auf die gesamte Veranstaltung zeigte, dass der Dialog zwischen Richtern, Anwälten und (Mediations-)Wissenschaft notwendig und fruchtbar ist, um Gestaltungsimpulse für die konstruktive Weiterentwicklung der Gerichtlichen Mediation in Deutschland zu erarbeiten.

## Kurzprotokolle der Arbeitsgruppen

In den nachfolgenden Kurzprotokollen werden die Ergebnisse der Arbeitsgruppen von den jeweiligen Moderatoren zusammengefasst.

### **AG 1: „Richtermediatoren und entscheidende Richter - Symbiose oder Konkurrenz?“** (Moderation: VorsRiLG Lennart Holldorf)

- **Konkurrenz:** Mediation unter Generalverdacht
  - „lazy job“
  - „gute Fälle weg“
  - „Entlastung“
  
- Problem: Richtermediator wird in der Mediation weiter als entscheidender Richter wahrgenommen
  
- **Symbiose:**
  - Unterschiedliche Verfahren für unterschiedliche Fälle
  - auch Kompetenz des streitentscheidenden Richters stärken
  - Signal (Feedback) des streitentscheidenden Richters
  - Transparenz
  - Fluktuation (jeder darf es mal machen)

#### **Anregungen/Ausblick:**

- (die richtigen) „soft skills“ des entscheidenden Richters schulen
- Mehrwert der Mediation höher, wenn weniger Fälle mediiert werden
- „anmedierte“ Verfahren sind nicht unrettbar verloren

**AG 2: „Zur konstruktiven Rolle von Begleitanwälten in der Gerichtlichen Mediation“**  
(Moderation: RAin Dr. Gabriele Scherer, LL.M.)

Intensiver Austausch über die Rolle des Begleitanwalts vor, während und nach der Gerichtlichen Mediation, insbesondere in Bezug auf und gegenüber die/den Beteiligten:  
Der Begleitanwalt sollte nicht „zuviel“ Anwalt sein, aber auch nicht zu sehr selbst mediativ werden und den Gerichtsmediator ersetzen wollen; zuerst Schwerpunkt „wachsamer Beobachter“, bei den Lösungsoptionen kreativer Mitgestalter und rechtlicher Absicherer.

Die Rolle des Begleitanwalts hängt u.a. ab von

- dem Verständnis und der Definition von Mediation
- den Erwartungen des Mandanten und des Mediators an den Begleitanwalt
- der Kommunikation zwischen den Beteiligten.

### **AG 3: „Richtermediation und Anwaltsmediation – Wettbewerb oder Kooperationsmodell?“**

(Moderation: Prof. Dr. Nadja Alexander und RA Michael Plassmann)

- **Vorstellungsrunde**
  
- **Erwartungen / Assoziationen / Brainstorming:**
  - Verhältnis sollte nicht Wettbewerb sein, sondern als Angebot verstanden werden (z.B. über Mediatorenlisten)
  - Wie lange bleibt Gerichtsmediation kostenneutral?  
→Verdrängungswettbewerb durch Richtermediation?
  - Könnten Anwälte zu einem früheren Zeitpunkt tätig werden, d.h. bevor Gerichtskosten entstehen?
  - Gerichtliche Mediation = Chance zur Aufklärung über Mediation
  - Anwälte als Gerichtsmediatoren? Wer übernimmt die Kosten?
  - Gehört Mediation zu den staatlichen Aufgaben der Justiz (→Rechtsprechung)? Ist die Justiz darauf beschränkt zu unterscheiden → rechtspolitische Diskussion!
  - Aufklärung über Mediation sollte in der Schule beginnen?
  - Sollte man Mediation vom Quellberuf trennen (RA, Richter, Psychologe) trennen und allg. als „Mediator“ betrachten?

#### **ZUSAMMENFASSUNG:**

- Es gibt sehr unterschiedliche Auffassungen zur Positionierung von gerichtlicher Mediation.
- Es besteht ein Ausbildungsdefizit.

**AG 4: „Die erfolgreiche Anbahnung einer Mediation – ‚best practice‘- Modelle“**  
(Moderation: RA Christoph C. Paul und Ri'in LG Annette Wischer)

Wie bekommt man die Zustimmung der Anwälte und der Parteien?

2 Modelle:     streitentscheidender Richter fragt an  
                  Richtermediator fragt an

Richtermediator kann im Zweifel die Mediation besser erklären.

Ansonsten: offen, welches der bessere Weg für die Zustimmung der Beteiligten ist.

Telefonat ist entscheidendes Medium.

Vorher ggf. schriftlich ankündigen:

- „*Ich erlaube mir anzurufen ...*“ oder
- „*Ich werde Sie anrufen, wenn ich nicht binnen zwei Wochen von Ihnen gehört habe ...*“

Mögliche Fragen:

- „*Was braucht Ihr Mandant ... ?*“
- „*Was kann ich als Richter tun ... ?*“

Die Tatsache, dass der streitentscheidende Richter die Mediation vorgeschlagen hat, wirkt sich aktivierend für den Mandanten aus.

Frage direkter Kontaktaufnahme vom Richtermediator zur Partei:

- „*Ihr Mandant kann mich gerne anrufen, meine Durchwahl ist ...*“

Inhaltlicher Hinweis, warum Verfahren mediationsgeeignet ist, wäre hilfreich.

Frage, wer sonst noch in die Mediation einbezogen werden sollte (Familienmitglieder, Nachbarn, Sachbearbeiter, Vorstand ...)

Üben:            Telefongespräche als Rollenspiel...

## **AG 5: „Gerichtliche Mediation in der zweiten Instanz“**

(Moderation: RiKG Klaus Bigge)

An dem sehr lebendigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch nahmen fünf Richter aus drei Oberlandesgerichten (OLG Dresden, OLG Rostock, Kammergericht) teil.

Die Beteiligten waren sich einig, dass es – entgegen anfänglicher eigener Skepsis wie auch der Skepsis von Kollegen – in der Berufungsinstanz zahlreiche Verfahren gibt, in denen sich Mediation lohnt.

Es wurde über verschiedene Vorgehensweisen bei der Heranziehung von Fällen in die Mediation berichtet und diskutiert.

- Der Prozesssenat, vorzugsweise der Vorsitzende, holt nach Lesen des Urteils und (mindestens) der Berufungsbegründung nach eigener Entscheidung die Zustimmung der Parteien ein und legt die Sache so dem Richtermediator vor (OLG Rostock). Ergebnis: Keine Belastung der Richtermediatoren mit der Akquise.
- Sämtliche Verfahren eines Typs (hier Bausachen) nach Eingang der Berufungsbegründung in die Mediationsabteilung gehen und von dort unter Einschluss von telefonischen Nachfragen und Anregungen die Zustimmung eingeholt wird. (OLG Dresden). Ergebnis: 1/3 Zustimmung der Parteien, keine Belastung der Prozessrichter.
- Die Akten werden, wenn sie bei (mehr oder weniger) grober Betrachtung geeignet erscheinen, in den Mediationssenat gegeben, von dort wird die Zustimmung eingeholt (Berliner Methode). Ergebnis: hohe Ablehnungsquote in der Mediationsabteilung.
- Pauschale Anfrage in jedem Verfahren, bei Zustimmung wird die Sache in den Mediationssenat gegeben. Ergebnis: ohne großen Aufwand kommt eine nennenswerte Zahl von Mediationszustimmungen zustande. Prämisse: geeignet ist ein Fall, wenn beide Seiten zustimmen. (einzelne Senate am Kammergericht)

Das besondere in der zweiten Instanz ist, dass bereits ein gerichtliches Verfahren bis zu einem Urteil geführt hat.

Der Fall bietet daher oft nähere Sachklärung (Sachverständigengutachten, Zeugenaussagen). Andererseits liegt mit dem Urteil eine rechtliche Bewertung vor. Der Richter muss sich im Klaren darüber sein, wie weit er ggf. Fragen des Rechts bespricht, die Bandbreite reicht von weitgehender Durchdringung im Einzelfall bis zur völlig fehlenden Vorkenntnis des Prozesses. Die Notwendigkeit dazu hängt sehr von der Eigenheit des Falles ab. Für die Medianten kann eine Rolle spielen, dass ihnen das erstinstanzliche Urteil Leitfaden ist. Erfahrungsgemäß ist es dennoch oft so, dass es ihnen vor allem um den Streit in ihrem Leben geht und die juristische Vorentscheidung zurücktritt. Eher kann es geschehen, dass von Seiten der Rechtsanwälte thematisiert wird, dass ein Urteil für den eigenen Mandanten streitet.

Schließlich wurde das Problem des § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Berufung durch Beschluss im schriftlichen Verfahren) angesprochen. Eine Prüfung nach § 522 II ZPO vor Anbieten einer Mediation wird bevorzugt. Schlechte Erfahrungen sind gemacht worden, wenn eine Mediation gescheitert ist und danach die Berufung als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen wurde. Nicht nur ist die erfolgreiche Partei erbost, dass überhaupt eine Mediation angeboten wurde. Auch die Terminsgebühr ist zusätzlich angefallen, obwohl eine raschere und kostengünstigere Erledigung möglich gewesen wäre. Daher muss zumindest offengelegt sein, ob ein Verfahren nach § 522 Abs. 2 ZPO stattgefunden hat oder nicht. Auch wenn aber das Verfahren nach § 522 II ZPO geboten ist, kann eine Mediation sinnvoll sein, wenn die Zurückweisung der Berufung erkennbar das Problem der streitenden Parteien nicht löst („Mehrwert“ der Mediation“).

## **AG 6: „Was heißt Erfolg in der Gerichtsmediation“**

(Moderation: RAin Juliane Ade und Dipl.-Psych. Alexandra Bielecke)

*(Diese Arbeitsgruppe entstand aus der Fusion der Arbeitsgruppen „Chancen und Risiken der Selbstevaluation“ und „Nutzen und Schwierigkeiten der professionellen Doppelrolle von Richtermediatoren“)*

### **Ausgangssituation und Vorgehensweise:**

Nach dem Zusammenschluss der o.g. geplanten Arbeitsgruppen wurden zunächst die Fragen gesammelt, deren Beantwortung interessant für die Workshopteilnehmerinnen sein könnte. Bereits in der Anfangsrunde benannten die teilnehmenden Richtermediatoren unabhängig voneinander den gleichen Konflikt: Sie beschrieben, seitens der Institution „Gericht“ unter einem enormen Druck zu stehen, möglichst effizient sein zu müssen. Aufgrund dieser äußeren gesetzten Anforderung seitens der Gerichte seien nach den Aussagen der Richtermediatoren häufig Vergleiche zwischen den Konfliktparteien geschlossen worden, für deren Zustandekommen nicht selten eher sie selbst als die Parteien die treibende Kraft gewesen waren. In der moderierten Selbstreflexion äußerten sie nun Bedenken, dass sie bisweilen relativ schnell auf Lösungsmöglichkeiten eingegangen seien, bevor die Hintergründe des Konfliktes ausreichend beleuchtet und die Interessen der Parteien umfassend ermittelt worden wären. Beides sei jedoch für eine nachhaltige Konfliktlösung oft erforderlich – oder zumindest sehr förderlich.

Angesichts der geschilderten Gegebenheiten tauchten in der Themensammlung für den Workshop die folgenden Fragen auf:

1. „Was heißt Erfolg für mich in der **richterlichen Tätigkeit?**“
2. „Was heißt Erfolg für mich als (Richter-) **Mediator/in?**“

Für beide Fragestellungen wurden von den Workshopteilnehmern zunächst eine Reihe von Erfolgsfaktoren zusammengetragen und in einem zweiten Schritt diskutiert.

### **Anmerkungen / Beobachtungen / Schlussfolgerungen zur Gegenüberstellung der Erfolgskriterien:**

Bei der Gegenüberstellung der gesammelten Erfolgsfaktoren stellte sich heraus, dass sich die Kriterien für eine erfolgreiche Tätigkeit als Richter/in nicht so stark von denen der Mediator/In unterschieden, wie zunächst gedacht:

Während bei der Mediation ein weitergehender Anspruch besteht, dass die Beteiligten mit dem Ergebnis und der nachhaltigen Lösung des Konflikts zufrieden sein sollten, kann im Gerichtsverfahren auch ein Kompromiss/Vergleich, der die Streitsache (schnell/er) erledigt, als Erfolg wahrgenommen werden. In der Mediation bedarf es hingegen einer Einigung, die auch Hintergründe (Bedürfnisse, Interessen über vorgetragenen Sachverhalt hinaus) erfasst.

Bei beiden Verfahren wurde der äußere Druck zur schnellen Streitbeilegung/-erledigung als sehr groß beschrieben, der sich insbesondere auf die inneren Faktoren des „gefühlten Erfolgs“ einer Mediation auswirkt.

Von den Richtermediatoren/Innen wurden zunächst nachstehende äußere Faktoren benannt, an denen eine erfolgreiche (gerichtliche) Mediation bemessen wird:

- sinkende Gerichtskosten
- Zahl der in einer Mediation geschlossenen Vergleiche
- Anzahl der für die Lösung des Konflikts benötigten Sitzungen
- Zufriedenheit der Kollegen, deren Fälle erledigt würden und
- deren sinkendes Arbeitspensum
- allgemeine Entlastung der Gerichte

Demgegenüber orientieren sich die so genannten inneren Kriterien sowohl an den eigenen Bedürfnissen der Mediatoren als auch an denen der Konfliktparteien. Eine (gerichtliche) Mediation ist dementsprechend dann erfolgreich verlaufen, wenn:

- es authentisch gelungen ist, die Parteien dort abzuholen, wo sie zu Beginn der Mediationssitzungen sind.
- ausreichend Zeit vorhanden ist, um den Parteien einen Raum zu bieten, der von Offenheit und Vertrauen geprägt ist und der es ihnen ermöglicht, sich mit ihren Gefühlen zu zeigen.
- die Aufdeckung tiefer liegender Interessen und emotionaler Dimensionen eines Konflikts gelingt.
- alle Beteiligten gleichermaßen in den Klärungsprozess eingebunden gewesen wären.
- der gesamte „Eisberg“ (das gesamte Interessenprofil nebst emotionaler Lage) einer jeden Partei erfasst worden wäre.
- die jeweilige Konfliktpartei das Problem der anderen verstanden hätte.
- es neben der gemeinsam gefundenen Lösung möglich geworden wäre, dass die Konfliktparteien wieder miteinander kommunizieren.
- die (An-)Erkennung des Standpunktes und der Argumente der anderen Konfliktpartei gelungen wäre.
- im Idealfall eine nachhaltige Verhaltensänderung bei den Parteien angeregt werden könnte.

In der nachfolgenden Diskussion stellten die Richtermediatoren/Innen fest, wie wichtig es für die Qualität und die Zufriedenheit mit ihrer Arbeit ist, zwischen den eigenen/selbstgesetzten Erfolgskriterien und solchen, die von außen vorgegeben werden, zu differenzieren. Als eine weitere wichtige Erkenntnis wurde Folgendes festgehalten: Sollten die o.g. äußeren Faktoren weiterhin mit der bisherigen Vehemenz verfolgt und als einziger Erfolgsmaßstab angelegt werden, besteht die Gefahr, dass beide Verfahren unter einen ähnlichen Erledigungsdruck gesetzt und sich deshalb angleichen werden.

#### **Fazit:**

1) Es ist notwendig, für die gerichtsinterne Mediation Erfolg unabhängig von quantitativem Druck (Zustimmungsquote, Erledigungs- / Vergleichsquote) zu definieren. Dies könnte ein Thema für den Beirat sein.

2) Als ein Hilfsmittel zur Überprüfung des eigenen „gefühlten Erfolgs“ in der Mediation und damit auch mit der Zufriedenheit der eigenen Arbeit könnte die Selbstevaluation dienen. Für bestimmte Fragestellungen könnten im Vorfeld Kriterien – wie eine Art Fragenkatalog – festgelegt werden, anhand derer sich der eigene Erfolg oder Misserfolg bemessen ließe. Dieser Kriterien-/Fragenkatalog kann helfen, sich ausreichend Zeit zu nehmen, in der Selbstreflexion strukturiert vorzugehen und in der Beantwortung der Fragen genau zu sein. Für die Bearbeitung „blinder Flecken“ oder die Einholung/Einnahme anderer Perspektiven etc. bedarf es überdies des Austausches mit anderen Personen (z.B. kollegiale Beratung; Supervision etc).

## **AG 7: „Ansätze und Methoden der selbstorganisierten, ‚kostenneutralen‘ Qualitätssicherung“**

(Moderation: Dipl.-Psych. Kirsten Schroeter)

Ausgangspunkt war die Frage danach, was wir unter Qualität von (gerichtlicher) Mediation verstehen. Der Austausch ergab folgende Facetten, die keine vollständige Sammlung darstellen:

- Nachhaltige Zufriedenheit der Parteien
- Zufriedenheit des Mediators mit dem Ergebnis
- Identifizierbares Verfahren nach fachlichen Standards
- Rollenklarheit der Mediator/-innen
- Ausbildung der Mediator/-innen
- Ergebnis im Sinne von Zustimmung und Erledigung
- Lernen der Mediator/-innen durch Beobachtung und Feedback
- Klare und transparente Zielstellung der Mediation und der Mediator/-innen (u.a. den Konflikt befrieden)

Anschließend ging es um das Spektrum an Möglichkeiten zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
- Supervision
- Intervision/Kollegiale Beratung
- Dokumentation
- (Selbst-)Evaluation und Begleitforschung
- Hospitation
- Co-Mediation

Schließlich standen Phasen, methodische Möglichkeiten sowie Voraussetzungen der kollegialen Beratung im Mittelpunkt.

### ***Idealtypischer Ablauf einer kollegialen Beratung***

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <b>Die Bühne bereiten</b>            | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Welche Anliegen bzw. Fälle sind da?</i></li><li>▪ <i>Wer übernimmt die Rolle der Moderation?</i></li></ul>     |
| <b>Die Ausgangslage erfahren</b>     | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Worum geht es? Wie stellt sich die Situation dar?</i></li></ul>  |
| <b>Die Fragestellung präzisieren</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Welchen Klärungswunsch hat die/der Falleinbringende?</i></li></ul>   |
| <b>Die Methode auswählen</b>         | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Wie bearbeiten wir den Klärungswunsch?</i></li></ul>   |
| <b>Kollegiale Beratung</b>           |   |
| <b>Abschluss und Feedback</b>        | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <i>Was nimmt die/der Falleinbringende mit?</i></li><li>▪ <i>Wie ist der Beratungsprozess verlaufen?</i></li></ul> |

### ***Auswahl methodischer Vorgehensweisen (je nach Anliegen)***

Brainstorming (verkehrt), Der erste kleine Schritt, Gute Ratschläge, Sharing, Hypothesen und Handlungsoptionen entwickeln, Überraschungen (er-)finden, Schlüsselfragen (er-)finden, Umdeuten, Erfolgsmeldungen, Actstorming, Rollenspiel, Identifikation, Videoanalyse, Arbeit mit den Inneren Team, etc.

## Literatur-Tipp

*Tietze, Kim-Oliver (2003). Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.*

Das Buch führt ein in Grundlagen und Ablauf kollegialer Beratung. Es legt einen Schwerpunkt auf die anschauliche Darstellung konkreter Vorgehensweisen, die in Basis-Methodenbausteine und Methodenbausteine für erfahrene Gruppen aufgeteilt sind.

**AG 8: „Praktisch-methodische Analyse schwieriger Fälle (aus Mediatoren-, Anwalts- und Parteisicht)“**

(Moderation: RAin Ulla Gläßer, LL.M. und RA Markus Walter)

In dieser – sowohl von Richter- als auch von Anwaltsmediator/innen besuchten Arbeitsgruppe – wurden zunächst als „schwierig“ empfundene Praxisfälle gesammelt.

In einem ersten Schritt wurden die diesen Fallbeispielen zugrunde liegenden Konfliktkonstellationen in Kleingruppen mit Blick auf die Beteiligten, deren Beziehungen und Konfliktthemen visualisiert und analysiert.

In einem zweiten Schritt wurde ermittelt, worin genau die spezifische Herausforderung für den/die jeweilige/n Mediator/in in der Fallbearbeitung lag. Dazu wurden, wiederum in der Kleingruppe, verschiedene Perspektiven und Interventionsalternativen entwickelt und diskutiert.

Zum Abschluss stellten die Kleingruppen ihre Fälle und den zugehörigen Diskussionsstand vor und erörterten offen gebliebene Fragen.